

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes |
| Herausgeber: | Schweizerischer Gewerkschaftsbund |
| Band: | 71 (1979) |
| Heft: | 10 |
| Artikel: | Vernehmlassung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zur Totalrevision der Bundesverfassung |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-354959 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Vernehmlassung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zur Totalrevision der Bundesverfassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Furgler

Zum grossen Projekt Ihres Departementes, einer totalrevidierten Bundesverfassung, möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

I Grundsätzliches

a) Ist eine neue Verfassung wünschbar und notwendig?

Eine Verfassung beschreibt den Zustand, in welchem sich die Organisation von Staat, Gesellschaft, Wirtschaft eines Volkes jeweilen befindet. Die geltende Schweizer Bundesverfassung datiert aus dem letzten Jahrhundert – wenn man von den Retouchen des Jahres 1874 absieht, ist sie gar schon 130 Jahre alt. Diese Verfassung beschreibt in ihren Grundzügen eine schweizerische Gesellschaft, deren Zustand noch nicht geprägt war durch fast alle wirtschaftlich-technischen Probleme, die wir heute kennen. Fast alle Grossunternehmen, die heute zusammen einen Fünftel der Beschäftigten umspannen, bestanden noch nicht. Die schweizerische Wirtschaft war eine kleingewerbliche Idylle, geprägt von Kleinbauern und Handwerkbetrieben. Der Staat hatte nur eine Handvoll Beamte und ganz wenige polizeiliche Funktionen. Die Aussenpolitik, ja die Aussenbeziehungen überhaupt bestanden vornehmlich in Briefwechsel der Staatskanzleien.

Heute dagegen haben sich wirtschaftliche und gesellschaftliche Wirklichkeiten über die Verfassungsbestimmungen gelagert. Die

Grundrechte des Einzelnen sind gefährdet, weil die wirtschaftliche Macht konzentriert wurde. Der Schweizer ist heute im Normalfall Arbeiter, Angestellter, Beamter, und nicht Selbständiger, der von gleich zu gleich mit den andern Geschäfte treibt. Der Schweizer ist im Normalfall Mieter, nicht Hausbesitzer. Die technische Entwicklung verstärkt die Machtkonzentrationen der wenigen über die Mehrheit der andern. Der Entscheid über die Art von Verkehrssystemen, Fernverbindungen, Grossüberbauungen und Wohnungsgestaltung, von Datenwissen und Datenspeicherung liegt bei einigen, oft ausländischen Privatfirmen. Der Staat musste seine Rolle gewaltig ausdehnen, um die notdürftigsten Rahmenbedingungen für den Einsatz der explodierenden wirtschaftlich-technischen Produktivkräfte bereitzustellen. Der Staat muss auch die wachsenden Ungleichheiten und die verschwundene Solidarität zwischen den Menschen und Familien durch wenigstens nachträgliche Umverteilungsströme korrigieren. Der Motor der gesellschaftlich-wirtschaftlich-technischen Gestaltung liegt heute nicht im Gesetz, vor dem alle Schweizer gleich sind. Die Gleichheitsforderung der Bundesverfassung deckt nur mehr einen kleinen, nicht einmal immer den wichtigsten Bereich der Beziehungen der Schweizer untereinander ab. Den gewandelten Ansichten über die Geschlechterrollen, der veränderten Stellung der Frau in Beruf und Gesellschaft, dem Anteil der Frau an der volkswirtschaftlichen Leistung beispielsweise, wird die heutige Verfassung nicht gerecht.

In diesem Sinne beschreibt die geltende Bundesverfassung, obwohl sie mit zahlreichen Teilrevisionen seit 1848 ergänzt wurde, nicht mehr in befriedigendem Sinne den Zustand der Organisation von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft unseres Volkes.

Eine neue Verfassung ist daher wünschbar und notwendig. Sie muss diese eingetretenen Veränderungen aufnehmen und den Schweizern heute ihre Rechte untereinander sichern sowie ihr gemeinsames Handeln als Staatswesen neu ordnen.

b) Der Entwurf ist ein brauchbarer Vorschlag

Die grossen Züge der vorgeschlagenen Verfassung finden unsere Zustimmung. Das Prinzip einer offenen, Entwicklungsfähigen Rahmenordnung unseres Staatswesens, die klare Ordnung der Zuständigkeiten innerhalb unseres föderalistischen Systems, die Verdeutlichung der Grundrechte und ihre Anwendung im Verkehr der Schweizer untereinander sowie der klare Auftrag an den Staat, das Gemeinwohl vor den Eigennutz in jenen Bereichen zu stellen, wo das Zusammenleben der Schweizer die grössten von Privatentscheiden geprägten Umwälzungen erfährt (Kapital, Boden, Umwelt) – all dies ist unterstützenswert. Diese Ausrichtung der Verfassung kann kaum durch Teilrevisionen der heutigen Bundesverfassung er-

reicht werden, vielmehr muss sie das Ergebnis eines grosszügigen Wurfes sein.

c) *Wie vorgehen zur Verfassungs-Totalrevision?*

Die Revisionsbestimmungen der geltenden Verfassung sind umständlich und auch unklar. Zum Beginn eines so grossen und neuen Werks wie der Totalrevision rechtfertigt es sich, gleich schon das Verfahren neu zu überdenken. Die beste Lösung ist die Einfügung der im neuen Entwurf vorgeschlagenen Revisionsbestimmungen in die geltende Verfassung. Darnach wird eine verfassunggebende Versammlung, bestehend aus 246 Mitgliedern im Einkammersystem bestellt. Diese Versammlung soll den vorliegenden Entwurf bereinigen und selber entscheiden, in welcher Form sie ihn dem Volk und den Ständen zur Annahme vorlegen will. Denkbar ist die Abstimmung über ein festumrissenes Projekt, über einzelne Pakete oder über ein Projekt mit gewissen Varianten in umstrittenen Fragen. Eine eigene verfassunggebende Versammlung kann die neue Verfassung in Ruhe, ohne den Druck der Tagesgeschäfte diskutieren. Obwohl die Wählbarkeit von gegenwärtigen Parlamentariern nicht ausgeschlossen sein soll, dürfte diese verfassunggebende Versammlung mehrheitlich aus neuen Leuten bestehen, und damit den Blick weiter fassen, als der Zeitdruck und die Routine des Parlaments es zulassen.

II Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Die Ziele des Staatswesens (Artikel 2)

Die Festlegung eines Programms von Zielen, für die der Staat wirken soll, ist begrüssenswert. Der deutliche sozialpolitische Gehalt der Mehrzahl unter diesen Zielen ist eine Anerkennung der wirtschaftlich-sozialen Ausgleichs- und Gestaltungsfunktion des Gemeinwesens in neuer Zeit. Die Verankerung auf Verfassungsebene gibt dieser Sicht einsteils das notwendige Gewicht, kann aber in dieser gewählten Form nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Auftrag sehr allgemein gehalten ist und keinen direkten Ausfluss in staatlicher Tätigkeit haben wird. Diese Bestimmungen würden besser entweder zwingender gefasst und beispielsweise um die Sozialrechte erweitert (Verschmelzung mit Artikel 26), oder aber als die eher unverbindliche Interpretationshilfe für den Rest der Verfassungsbestimmungen gekennzeichnet, wie es der juristischen Gewichtung des Artikels 2 entspricht.

Föderalistische Aufgabenteilung (Artikel 3)

Dass Bund und Kantone sich in die Aufgaben des Staates teilen, ist zusammen mit den später folgenden Artikeln über ihre gegenseiti-

gen Befugnisse eine gute, moderne Zusammenfassung der Idee des Föderalismus.

In Ausführung dieser Grundlage ist der Artikel 43 über die Zusammenarbeitspflicht von Bund und Kantonen zu begrüssen. Dass Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgeht (Artikel 45), dass der Bund über die Durchsetzung des Bundesrechts wacht (Artikel 46) und in den Kantonen die verfassungsmässige Ordnung schützt, ist richtig. Allerdings ist der Absatz 3 von Artikel 47 strikte abzulehnen, weil er dem Bund erlauben würde, zu diesem Zweck über kantonale Polizeikräfte zu verfügen. Hier würde eine Neuauflage der abgelehnten Bundessicherheitspolizei bewerkstelligt.

Die durch Artikel 44 geförderten Verträge und gemeinsamen Einrichtungen der Kantone untereinander oder mit dem Bund zusammen müssen demokratisch kontrollierbar bleiben. Sonst würde diese Form föderalistischer Aufgabenerfüllung zum Rückschritt. Desgleichen sind die Rechts- und Rekursmittel des Bürgers in den davon betroffenen Bereichen sicherzustellen. Aus den gleichen grundsätzlichen Vorbehalten heraus ist der Artikel 53 sehr restriktiv zu fassen, wonach die Kantone das Bundesrecht vollziehen, soweit «es nicht notwendig ist, dass der Bund es tut». Dies öffnet der wachsenden Uneinheitlichkeit der Ausführungsgesetzgebung Tür und Tor, schafft unterschiedliche kantonale Praxis und damit Rechtsungleichheit zwischen den Bürgern. Ganz allgemein verschärft man damit das bereits von der Bundeskanzlei heute oft beklagte Vollzugsproblem.

Weitere Bemerkungen zum Föderalismus-Problem finden sich unter den Bestimmungen zu den Finanzen (Artikel 54 bis 56) und unter dem Abschnitt zum Ständerat (Artikel 57 und folgende).

Grundsätze staatlichen Handelns (Artikel 4 bis 7)

Die Bindung des staatlichen Handelns an Verfassung und Gesetz, die Verhältnismässigkeit als Rahmen dieses Handelns im Hinblick auf die Ziele, das Willkürverbot und das Prinzip von Treu und Glauben sind grundlegend für ein erspriessliches Zusammenleben im Lande und verdienen unsere Unterstützung. Die Regelung des Schadenersatzes für staatliches Handeln gehört ebenfalls dazu. Die Informationspflicht des Staates ist ein äusserst wichtiges, und für die Schweiz teilweise neues Prinzip. Eine weitergehende Bestimmung ist aber wünschbar, wonach die Behörden nicht nur über ihre Tätigkeit und Entscheidungen zu informieren, sondern wenn immer möglich auch öffentlich zu ratschlagen und zu entscheiden hätten, wie es für Kommissionen und viele Behörden der USA (Freedom of Information Act) gebräuchlich ist:

«Die Behördentätigkeit ist öffentlich, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen oder der berechtigte Schutz der Geheimsphäre natürlicher Personen entgegenstehen.»

In einem Zeitalter hoher Technizität von Entscheidungsabläufen und wo oft nur die frühzeitige und umfassende Kenntnis von Sachverhalten das demokratische Handeln, das Ausarbeiten von Alternativen oder die Vermeidung von vermeintlichen Sachzwängen erlauben, ist geheimes Handeln und ist lückenhafte Information durch den Staat ein ausgesprochenes Macht- und Herrschaftsinstrument.

Die Grundrechte (Artikel 8 bis 25)

Die Verankerung der Grundrechte bildet einen wesentlichen Teil des Verfassungsentwurfs. Er nimmt nicht nur die heute schon ausdrücklich formulierten Grundrechte auf, sondern fügt die schon heute interpretationsweise anerkannten Rechte bei und bringt zudem noch weitere in den Katalog, nämlich die Gleichheit von Mann und Frau (Artikel 9, Absatz 3), den Anspruch, in die die eigene Person betreffenden öffentlichen und privaten Akten Einsicht zu nehmen (Artikel 10, Absatz 4), einen verstärkten Grundrechtsschutz der Ausländer (Artikel 16), das Aufeinanderabstimmen von Eigentumsordnung und Eigentumspolitik (Artikel 17) sowie Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik (Artikel 19) und schliesslich die spezifischen Rechtsschutzgarantien für Inhaftierte und Internierte (Artikel 21).

Äusserst bedeutsam und wichtig ist der Artikel 25, weil er die Grundrechte auf die Beziehungen der Schweizer untereinander ausdehnt (Drittirkung der Grundrechte). Würden die Grundrechte nur als Anspruch des einzelnen gegenüber dem Staat formuliert, wie es heute noch gilt, dann würde man weiter der alten Konzeption folgen, wonach der Staat allein die Gefahr von Machtausübung zu lasten privater Grundrechte böte. Wie einleitend nachgewiesen, hat die Machtballung der Wirtschaft und Gesellschaft seit 130 Jahren diese Gefahr von seiten mächtiger Privater auf weniger starke Individuen ausserordentlich erhöht.

Die Meinungs- oder Informationsfreiheit wird heute viel stärker von wirtschaftlich mächtigen Gruppen und Privaten bedroht, und Einschüchterungsversuche sind gegenüber Lohnbezügern oder in der Presse nur zu oft erfolgreich.

Desgleichen erhält die Forderung nach Gleichstellung von Mann und Frau nur ihre volle Wirkung, wenn nicht nur der Staat seine Formulare und Gesetze entsprechend ändert, sondern wenn in den täglichen Beziehungen auch wirtschaftlicher Art diese Gleichstellung durchgesetzt werden kann.

Einzelne Grundrechte

Rechtsgleichheit (Artikel 9): Unter Abschnitt 2 sollte das Diskriminierungsverbot auch für den Zivilstand gelten.

Unter Abschnitt 3 ist der Abschnitt 2 und 4 der Initiative für gleiche Rechte von Mann und Frau an die Stelle des Verfassungs-

vorschlags zu setzen, denn die Formulierung der Initiative ist genauer als dieser. Ausserdem bringt der Initiativtext eine grundrechtliche Sicherung und nicht nur einen Auftrag an den Gesetzgeber.

Akteneinsicht (Artikel 10, Absatz 4): Unter den Bestimmungen des Artikels 10 ist dieses Recht für jedermann zur Akteneinsicht besonders hervorzuheben, damit er sehen kann, wie über seine Person Daten gesammelt und weitergegeben werden. Beigefügt werden muss, dass Akten nicht zum Nachteil einer Partei verwendet werden dürfen, wenn dieser die Einsicht verweigert wird. Die Einzelheiten sind durch das Gesetz ausführlich zu regeln.

Meinungs- und Informationsfreiheit: Wie der SGB in Zusammenhang mit dem kommenden Radio- und Fernsehverfassungsartikel bekräftigt hat, sollte «als Grundsatz über alle Medien letztlich das Prinzip der Meinungsäusserungsfreiheit, der Unabhängigkeit von Staat und Wirtschaft, des Zensurverbotes und der inneren Medienfreiheit gelten».

Dem kommt Artikel 12 zu einem guten Teil entgegen. Vermisst wird allerdings ein Hinweis, dass auch die innere Medienfreiheit gewährleistet sein muss, welche angesichts der schrumpfenden Zahl an Presseerzeugnissen und angesichts des existierenden Radio- und Fernsehmonopols immer wichtiger wird und den Medienschaffenden vor allzugrossem Druck durch Aussenstehende oder den Verleger schützen soll.

Immerhin kann man sich vorstellen, dass im Gestaltungsauftrag an den Staat, wie er in Absatz 2 von Artikel 12 formuliert ist, auch die innere Medienfreiheit eine Rolle spielen wird, weil dieser Auftrag sonst kaum zum Tragen kommt. Die Erfahrungen mit der in der heutigen Bundesverfassung verankerten Pressefreiheit zeigen, dass diese allzuoft nur als Verlegerfreiheit verstanden wird und das Eingehen wichtiger meinungsbildender Presseerzeugnisse sowie das Überhandnehmen kommerzieller Einflüsse auf die Presse eher gefördert, auf keinen Fall aber verhindert hat. Ein positiv formulierter Gestaltungsauftrag an den Staat ist deshalb notwendig.

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 13): Die begrüßenswerte Verankerung des Versammlungs- und Demonstrationsrechtes darf durch den Absatz 2 nicht eingeengt werden. Es ist in diesem Zusammenhang auf eine sehr weite, grosszügige Interpretation zu dringen.

Wissenschafts- und Kunstfreiheit (Artikel 14): Nicht nur die wissenschaftliche, sondern alle Lehre und Forschung sollte frei gewährleistet sein. In diesem Artikel oder unter einem zusätzlichen Absatz zu Artikel 36 muss überdies die Unentgeltlichkeit der öffentlichen Schulen garantiert werden, wie es die geltende Verfassung regelt.

Niederlassungsfreiheit (Artikel 15): Es ist auf Gesetzesebene dafür

zu sorgen, dass die Niederlassungsfreiheit ebenfalls durch den Arbeitsvertrag nicht eingeschränkt werden kann.

Asylrecht, Freizügigkeit und Einbürgerung der Ausländer (Artikel 16): In Absatz 1 muss ein Recht auf Asylgewährung in der Verfassung vorgesehen sein. Das Gesetz regelt dann die Modalitäten, wie dies nach moderner Auffassung auch in Nachbarstaaten der Fall ist. Die Einbürgerung von Ausländern soll auf Grund der neuen Verfassung schneller vor sich gehen, damit die ansässigen Ausländer integriert werden können, was beispielsweise für die zweite Generation besonders wichtig ist.

Eigentumsgarantie (Artikel 17): Im Gegensatz zur Argumentation der Gegner dieses Artikels bringt die Formel «Das Eigentum ist im Rahmen der Gesetzgebung gewährleistet» keine Neuerung gegenüber heutiger Lehre und Verfassungsauslegung im Bundesgericht. Der Gewerkschaftsbund stellt sich voll hinter diese Fassung des Entwurfs und setzt sich zweitens dafür ein, dass der Eigentumsartikel als Artikel 29bis eingereiht wird, wie es eine Variante der beratenden Kommission vorgesehen hat.

Es gibt keinen absoluten Eigentums- und Eigentümerbegriff in der heutigen Situation. Sehr viele Arten von Eigentümern sind vorhanden, wie natürliche, juristische Personen, Korporationen öffentlichen Rechts, Gemeinden, Staat. Das Eigentum wiederum tritt in verschiedensten Spielarten auf, als Konsumgut, Produktionsmittel, als Umweltgut (Boden, Luft Wasser), immaterielles Gut (Patent) usw. Man muss der Tatsache Rechnung tragen, dass das Eigentum heute immer weniger als reine Sachherrschaft gedeutet werden kann und immer mehr Elemente der Personenherrschaft annimmt.

Sachen im Rechtssinn sind für sich bestehende Gegenstände (ein Goldklumpen im Wert von 5 Mio Franken), die ohne Schädigung des Gemeinwohls aufgeteilt und individuell zugeteilt werden können – dies trifft insbesondere auf alle vermehrbar und ohne Zerstörung eines grossen Zusammenhangs isolierbaren Güter zu. Sobald es sich aber um knappe, nicht vermehrbare und nicht aus dem Zusammenhang lösbarer Güter handelt, kann die Selbstbestimmung des Eigentümers zur Fremdbestimmung der Nichteigentümer werden.

Boden im Betrag von 5 Mio Franken ist unvermehrbar, und die schrankenlose Ausübung des Besitzerrechts darauf schliesst alle andern davon auf immer aus. Eine Fabrik von 5 Mio Franken Wert stellt ein soziales Beziehungsgeflecht zwischen dem Besitzer und den vielen darin Beschäftigten her, das dem Besitzer keinesfalls ein ausschliessliches Verfügungsrecht über dieses Eigentum erlauben darf. Der Staat muss also das Eigentum in den unterschiedlichen Bereichen für die ausgeschlossenen Nicht-Eigentümer im Sinne des Gemeinwohls regeln können, sobald keine reine Sachherrschaft vor-

liegt (Beispiele: Raumplanung, Arbeitsgesetzgebung, Mitbestimmung usw.).

Was die Verschiebung des Eigentumsartikels aus dem Grundrechtskatalog hinaus unter den Artikeln 29bis betrifft, so wären die Bestimmungen über das staatliche Handeln (Willkürverbot, Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben, Schadenersatz) eine genügende Garantie, auch wenn das Eigentum kein eigentliches Grundrecht darstellt. In der Tat wäre es völlig abwegig, alle Arten von Eigentum, also Konsumgüter wie Produktionsmittel, Sachenherrschaft wie Personenherrschaft, genau gleich zu behandeln. Die Einreihung unter 29bis würde die notwendige Differenzierung erlauben.

Berufswahlfreiheit und Wirtschaftsfreiheit (Artikel 18 und 19): Eine Privilegierung der Wirtschaftsfreiheit unter dem Grundrechtskatalog ist wie beim Eigentum abzulehnen. Was das einzelne Individuum braucht, ist die Freiheit der Berufswahl und der Berufsänderung, die freie Wahl des Arbeitsplatzes. Diese für den einzelnen Bürger, für die natürlichen Personen, unabdingbare Freiheit muss ein Grundrecht sein. Aber man darf nicht im gleichen Atemzug die juristischen Personen und die Wirtschaftssubjekte, welche in Form von beliebig grossen Unternehmenseinheiten operieren können, der gleichen Grundrechtsgarantie anheimstellen. Dies müsste stossende Ungleichheiten zwischen diesen Wirtschaftssubjekten und allen andern, von ihnen beeinflussbaren Schwächergestellten hervorbringen – und dies im Namen der Grundrechte der Wirtschaftsfreiheit! In der Tat kennt ja auch die vorgeschlagene Verfassung, wie das geltende Recht, zahlreiche Beschränkungen, sei es in der Wettbewerbs-, Konsumenten-, Arbeitsmarkt- oder Wirtschaftspolitik. Da die grossen Wirtschaftssubjekte, etwa die Banken durch Geldschöpfung, oder Exportgiganten durch Handelsströme, jederzeit Einflüsse auf das Wirtschaftsgeschehen und damit auf das Gemeinwohl ausüben können, die nach einer raschen staatlichen Regulierungsmöglichkeit rufen, ist es stossend, jedesmal eine riesige Grundrechtsdebatte führen zu müssen. Dies wäre eine Vernebelung der Tatsache, dass eben gewaltige Ungleichheiten in der Gesellschaft und Wirtschaft zwischen den einzelnen Subjekten entstanden sind, welche unbedingt getreu dem Prinzip, dass Gleches gleich zu behandeln ist, hier eben die unterschiedliche Behandlung von Ungleichen verlangen. Im Namen der Wahrung der Grundrechte persönlicher Art für alle natürlichen Personen also kann gerade die Wirtschaftsfreiheit für so ungleiche Rechtssubjekte kein Grundrecht sein.

Die hin und wieder unter dem Aspekt der Ziel- und Mittelkonformität geführte Debatte über diese Frage ist falsch angelegt, ja sogar zynisch. Wenn eine Massnahme des Gemeinwesens, obwohl sie zielkonform wäre (zum Beispiel Mieterschutz), abgelehnt wird, weil sie

nicht «system-konform» sei (weil sie eben nicht der Wirtschaftsfreiheit, heute Handels- und Gewerbefreiheit) entspreche, dann gibt man damit zu, dass es einem nicht um die Wohlfahrt aller, sondern um die Aufrechterhaltung eines Zustandes geht, der wenige Privilegierte und viele Abhängige kennt. Der heutige Zustand so ungleicher wirtschaftlicher Machtverteilung ist aber nicht von Gottesgnaden gegeben, sondern das historische Ergebnis einer Entwicklung der Geschichte der letzten 130 Jahre.

Rechtsschutz (Artikel 20): Aller Rechtsschutz ist unvollständig, wenn die Vorschrift fehlt, dass die Verfahren im Rechtsschutz des Bürgers einfach sein müssen. Auch muss das in verschiedenen Kantonen kartellierte und teure private Notariatswesen abgeschafft werden mit einer Bestimmung, die öffentliche Beurkundungsmöglichkeiten vorschreibt. Es soll ausdrücklich jedermann, nicht nur Anwälte, als Rechtsvertreter zugelassen werden.

Schranken der Grundrechte (Artikel 23): Nach Absatz 1 dürfen die Grundrechte nur eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt. Wir begrüssen, dass dabei der Kern der Grundrechte unantastbar sein soll. Absatz 2 ermöglicht eine zusätzliche Einschränkung der Grundrechte von Wehrmännern, Beamten, Strafgefangenen und andern Personen, die in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Staat stehen. Für diese Personengruppe dürfen die Grundrechte zusätzlich nur soweit eingeschränkt werden, als es das besondere öffentliche Interesse erfordert, das dem besondern Abhängigkeitsverhältnis zum Staat zugrundeliegt. Diese Formulierung muss abgeschwächt werden und könnte wie folgt lauten: «... nur soweit eingeschränkt werden, als das besondere öffentliche Interesse, das diesem Verhältnis zugrundeliegt, die Interessen der in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Staat stehenden Personen überwiegt.»

Die Sozialrechte

Die Sozialrechte sind in unserer Verfassung eine Neuerung, allerdings aber nuanciert zu betrachten. Denn in ihrer Durchsetzung sind sie von den vorhergehenden Grundrechten deutlich abgestuft, sie wären nicht vor dem Bundes- oder Verfassungsgericht klagbar, sondern müssten zuerst durch Ausführungsgesetze konkretisiert und operationell gemacht werden.

Würden die Sozialrechte aber anderseits trotzdem vor dem Bundesgericht klagbar, so verschöbe sich die konkrete Gestaltung unserer Sozialordnung vom Parlament auf das Gericht. Dies wäre nicht erstrebenswert. Nach Prof. Müller, Universität Bern, soll die Verfassung drei Ebenen mit der Grund- und Sozialrechtsordnung betrauen, nämlich die programmatische Ebene (Verfassung), die normative

Ebene (gesetzgebendes Parlament) und die justiziable Ebene (Gerichte).

Wenn wir uns diese zwei Seiten der Problematik vergegenwärtigen und uns dennoch zur Neuerung der Sozialrechte positiv stellen, so bleibt folgender Vorschlag: Die Sozialrechte sind als Interpretation und Konkretisierung, und damit als Handlungsanleitung unter die Staatsziele des Artikels 2 zu stellen. So erhalten sie ihren richtigen Platz und verlieren ihren Charakter der Unverbindlichkeit.

Um noch einige Sachpunkte unter den Sozialrechten zu berühren, muss man die Erwähnung der Mutterschaft unter Punkt c) als schützenswertem Zustand hervorheben. Der Absatz 1 sollte nicht heissen, «der Staat trifft Vorkehren», sondern «der Staat garantiert».

Unter Punkt e) sollten nicht nur Mieter, sondern auch Pächter vor Missbräuchen geschützt werden.

Die Familienpolitik ist nach dem Vorschlag der Revisionskommision zu eng gefasst. Der Staat soll nicht nur die Institution der Familie schützen, sondern die Funktionen, die man vom Zusammenleben erfüllt sehen will. Daher ist vor allem der Schutz des Kindes zu regeln, das in unserer Umgebung immer stärkere Behinderungen erfährt. Aus diesem Grunde ist die Einführung des Schutzes der Mutterschaft wie oben vorgeschlagen unter den Artikel c) wünschenswert.

Gesamtarbeitsverträge und kollektive Arbeitsbeziehungen (Artikel 27 und 28)

Diese Artikel bringen keine Fortschritte, sondern bergen durch ihre Unbestimmtheit sogar neue Gefahren.

Für den Artikelvorschlag 27 ziehen wir die heutige Bestimmung der Verfassung unter Artikel 34ter, Absatz c) vor, welche dem Bund die Befugnis gibt, Vorschriften aufzustellen «über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und von andern gemeinsamen Vorkehren von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Förderung des Arbeitsfriedens».

Den Absatz 2 zu Artikel 27, wonach die Allgemeinverbindlicherklärung nur unter Wahrung der Minderheitsinteressen, der regionalen Verschiedenheiten, der Grundrechte und des öffentlichen Interesses erfolgen kann, lehnen wir als zu starke Detailregelung ab. Diese Bereiche sind anderswo durch die neue Verfassung genügend abgedeckt.

Den Artikel 28 muss man ersetzen durch die heutige Formulierung unter BV Artikel 34ter, Absatz b, wonach der Bund befugt ist, Vorschriften aufzustellen «über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten».

Die gesetzliche Verhütung von Arbeitskonflikten lehnen wir ab, weil damit die Gefahr zu grosser staatlicher Einmischung in die Vertragspartnerbeziehungen besteht. Der Nachsatz im Verfassungsentwurf, der die Zwangsschlichtung immerhin ausschliesst, zeigt, dass es auch den Verfassern bei der vorgängigen Bestimmung unter Absatz zwei nicht ganz geheuer ist.

Strikt bekämpfen würde der Gewerkschaftsbund die Einschränkung des Rechts auf kollektive Kampfmassnahmen auf Fragen im Zusammenhang mit Arbeitsbeziehungen. Dies ist eine unzulässige Beschränkung des Streikrechts und würde überdies unlösbare Interpretations- und Ausführungsprobleme stellen. Wäre ein Streik (als letztes Mittel) gegen die Entlassung einer politisch missliebigen gewerkschaftlichen Vertrauensperson ausserhalb der Arbeitsbeziehungen und damit illegal? Kurz, diese Einschränkung muss fallen. Die Gleichstellung von Streik und Aussperrung vernachlässigt die in der Wirtschaft bestehenden Ungleichheiten. Das Recht auf den Streik als letztes Mittel zur Geltendmachung seiner Interessen heisst an sich, dass der Beschäftigte seine Arbeitskraft vorübergehend nicht anbietet. Die Aussperrung gibt dagegen dem wirtschaftlich stärkern Unternehmen die Möglichkeit, massiven Druck gegen die Ausübung dieses Rechts aufzusetzen.

Eindeutig ablehnen müssen wir ebenfalls jede Bestimmung, die das Recht der Arbeitnehmer der öffentlichen Dienste auf kollektive Kampfmassnahmen einschränkt oder solche Kampfmassnahmen untersagt. Artikel 56 der geltenden Verfassung räumt dem Bürger nicht nur das Recht ein, Vereine zu bilden, sondern ebenfalls die für die Durchsetzung des Vereinszwecks notwenigen Mittel frei zu wählen, sofern weder Vereinszweck noch dafür bestimmte Mittel rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Unter diesen Voraussetzungen ist der Streik für alle Arbeitnehmer zulässig. Eine Ausnahmebestimmung für das öffentliche Personal wird in der geltenden Verfassung nicht vorgesehen. Selbst wenn die Frage umstritten ist, ob das Koalitionsrecht das Streikrecht einschliesse, die unter andern von Berenstein, Bonhôte und Cottier bejaht wird, steht doch fest, dass die geltende Verfassung keine Bestimmung enthält, welche dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden ausdrücklich das Recht einräumt, kollektive Kampfmassnahmen der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einzuschränken oder zu untersagen. Artikel 28, Absatz 3 letzter Satz verschlechtert das für das öffentliche Personal geltende Verfassungsrecht und muss somit gestrichen werden.

Ordnung des Unternehmens, Mitbestimmung (Artikel 29): Die generelle Kompetenz des Staates zur Einführung der Mitbestimmung auf Unternehmensebene darf nicht auf die im Unternehmen Tätigen eingeschränkt werden. Hier würden beigezogene und von der Belegschaft zu wählende Aussenstehende zum vornehmerein ausge-

schlossen. Neben den Unternehmen muss auch der Verwaltungsbereich der Mitbestimmung erschlossen werden.

1) *Im öffentlichen Dienst*: In seiner Botschaft vom 22. August 1973 betreffend das Volksbegehren über die Mitbestimmung und den Gegenvorschlag erklärt der Bundesrat unter anderm, der Beamte, arbeite er in einer Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb, stehe in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Im Hinblick auf die Tatsache, dass in unserer Demokratie Verfassung und Gesetze unmittelbar oder mittelbar durch den Souverän erlassen würden, führe die Mitbestimmung insbesondere in Form der Mitentscheidung auf der Stufe der Verwaltung zu Zielkonflikten innerhalb des demokratischen Entscheidungsprozesses. Die Mitbestimmung würde die Legislative und die Exekutive in den zugewiesenen Aufgaben einschränken und damit gleichzeitig auch den Souverän als Verkörperung des Staatswillens in die Schranken weisen. Der Bundesrat anerkennt in der Folge, dass hinsichtlich der Regiebetriebe des Bundes eine Annäherung an die Verhältnisse in der Privatwirtschaft festzustellen sei. Er schreibt weiter: «Wenn zwar auch hier die für den öffentlich-rechtlichen Dienstbereich aufgezeigten staatsrechtlichen Vorbehalte Geltung haben, sollten in den Regiebetrieben und Fabriken im Vergleich zur allgemeinen Verwaltung differenzierte Lösungen verwirklicht werden können.» Wir teilen die Auslegung des Bundesrates nicht und sind der Auffassung, dass auch im öffentlich-rechtlichen Dienstbereich ein umfassendes Mitbestimmungsrecht möglich ist. Differenzierte Lösungen können somit nicht beim Ausmass der Mitbestimmung, sondern höchstens bei den Mitbestimmungsformen gesucht werden. Aus diesem Grunde soll die Mitbestimmung im öffentlich-rechtlichen Bereich in Artikel 75 ausdrücklich vorgesehen werden.

2) *In der übrigen Wirtschaft*: Insgesamt erlaubt der Artikel 29 den Erlass einer modernen und auf die Würde der Lohnbezüger ausgerichteten Unternehmensverfassung durch die Gesetzgebung. Der Abschnitt 2 mit der staatlichen Garantie für wirtschaftliche Sicherung der Beschäftigten und ihre Entfaltung ist gut gemeint, soll aber Gegenstand eines eigenen Artikels sein, welcher zudem die Frage der Humanisierung der Wirtschaft und des Gesundheitsschutzes im Betrieb umfassend regeln muss. Eine Ergänzung braucht schliesslich der vorgeschlagene Artikel 29 noch in Richtung vermehrter Informationspflicht und Offenlegung von Daten durch die Unternehmen. Die wirtschaftliche Sicherung der Beschäftigten könnte auch unter Wirtschaftspolitik (Artikel 31) geregelt werden.

Eigentumspolitik (Artikel 30): Dieser Artikel ist wichtig für eine Ausrichtung der Staatstätigkeit auf die Beseitigung wirtschaftlicher Ungleichheit zwischen den Schweizern. Eigentum allerdings könnte unterschieden werden in Eigentum an Konsumgütern und Eigentum

an Produktionsmitteln. Beide Arten verlangen andere Förderungsmassnahmen zugunsten besserer Streuung. Bei nur schwer vermehrbaren oder sehr konzentrierten Eigentumsobjekten (Boden, Privatgrossunternehmen) dürfte eine wirkliche Änderung der Ungleichheiten allerdings nicht allein durch die Umverteilung neu zu schaffender Vermögenswerte, sondern nur durch die Umverteilung bestehender Vermögenswerte zu erzielen sein.

Schliesslich soll der Artikel auch einen Abschnitt i) «die kollektive Vermögensbildung der Arbeitnehmer erleichtern» als Ziel aufstellen.

Auf das Wort «angemessen» kann verzichtet werden, wenn in Absatz h) der Staat zur Vermögensbildung natürlicher Personen angehalten wird.

Wirtschaftspolitik (Artikel 31): Die Variante, wonach der Staat eine marktwirtschaftliche Ordnung anstrebt, lehnen wir ab. Dies wäre eine bedauerliche Verkehrung von Zweck und Mitteln. Der Markt oder die staatliche Marktordnung sind beides nur Mittel zur Erreichung wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Ziele, keinesfalls aber in sich anzustrebende Zwecke der Staatstätigkeit. Das Bekenntnis zur marktwirtschaftlichen Ordnung belastet den Entwurf mit einer unnötigen ideologischen Auseinandersetzung.

Im übrigen gefällt der Artikel durch die Kompetenzen, die er aufliest. Nur unter Punkt d) wäre die Umwelt nicht nur «im Rahmen der Raumordnung» vom Staat zu schützen, sondern ganz allgemein. Eine solche Einschränkung ist unnötig, eventuell schädlich. Hingegen befürworten wir die Variante am Schluss des Artikels, wonach der Staat in den Wirtschaftsablauf eingreifen kann und Wirtschaftspläne aufstellen kann, wenn diese Ziele es verlangen. Damit werden die Ziele eindeutig vorangestellt und dem Staat allenfalls weitere Mittel dazu in die Hand gegeben. Wiederum wird sich diese behördliche Regelung des Wirtschaftsablaufs an die allgemeinen Schranken staatlichen Handelns halten und kann daher in dieser Form befürwortet werden. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die immer grösseren Strukturänderungen wichtig, die in der Zukunft aus der technischen Revolution oder aus der raschen Veränderung des wirtschaftlichen Umfelds im Ausland und in den Handelsströmen sowie aus der Versorgungslage von Rohstoffen sich ergeben werden.

Desgleichen beobachtet man eine bedrohliche Auseinanderentwicklung der verschiedenen Regionen in der Schweiz, die Anlass zu inneren Zwistigkeiten ergeben könnte, weil sich die schwächeren Regionen oft mit sprachlichen Minderheitsgebieten decken (Tessin, Jura, Westschweiz).

Wettbewerbspolitik (Artikel 32): Der Auftrag an den Staat, den Wettbewerb gegen jene zu verteidigen, die sie durch Konzentration

und Kartelle aus der Wirtschaft selbst heraus aufheben, soll verschärft werden. Es müssen Formulierungen aus dem ideellen Gehalt der laufenden Kartellgesetzrevision genommen werden, wonach eine Einschränkung des Wettbewerbs an sich als schädlich betrachtet wird, und nur im Falle grösseren volkswirtschaftlichen und sozialen Nutzens ausnahmsweise geduldet wird.

Ein Register von solchen Kartellen und marktmächtigen Positionen müsste die Transparenz über die Vermachtung der Wirtschaft durch sich selbst erhöhen. Gleichzeitig sollte ein Bundesamt für Wettbewerb diese wichtige Sparte der Wirtschaftspolitik betreuen können, um organisatorisch gleich lange Spiesse wie die zu kontrollierenden Giganten zu haben.

Konsumentenschutz (Artikel 33): Dieser Artikel befriedigt nicht ganz. Er müsste stattdessen heissen: «Das Gesetz schützt die Konsumenten, fördert ihre objektive Information, stärkt ihre Stellung, namentlich auch vor Folgen der Schäden durch Produzenten, und setzt der Werbung Schranken.»

Damit wird die bedeutsame Produzentenhaftpflicht eingeführt und dem Staat eine aktive Förderung und nicht bloss eine Schutzfunktion zugewiesen.

Verstaatlichung (Artikel 34 und Varianten): Die Plazierung der Bestimmungen aus Artikel 19 (Wirtschaftsfreiheit) unter diesem Artikel 34 haben wir an jener Stelle befürwortet.

Die Bestimmung: «Der Staat kann wirtschaftlich tätig werden» verstehen wir auch als Möglichkeit, Verstaatlichungen vorzunehmen. Den Absatz 2 muss man dagegen ablehnen und streichen, weil er schwere Auslegungsprobleme brächte und das andernorts in der Verfassung Gesagte praktisch wieder zurücknimmt.

Steuerpolitik (Artikel 35): Die Qualität dieser Bestimmungen wird sich durch eine entsprechende Ausführungsgesetzgebung noch beweisen müssen.

Kulturpolitik (Artikel 36 und 36bis): Hier ist der Variante eindeutig zuzustimmen, sie sollte, wie unter dem Abschnitt «Wissenschaftsfreiheit» (Artikel 14) bemerkt, noch ergänzt werden durch eine Bestimmung wie: «Der Staat sorgt für öffentliche, konfessionell neutrale, unentgeltliche Schulen.»

Landesverteidigung (Artikel 37)

Ein vierter Absatz muss eine demokratische Armee fordern. Der Schweizer muss auch im Dienst alle Menschenrechte haben.

Kapitel Bund und Kantone (Artikel 38 und folgende)

Die Bemerkungen zur föderalistischen Aufgabenverteilung haben

wir im Abschnitt über den Artikel 3 des Verfassungsentwurfs gemacht.

Finanzordnung (Artikel 54 und folgende)

Mit den Aufzählungen unter Artikel 54 der Bundesabgaben wird der gegenwärtige Stand beschrieben. Dies geht wohl auch nicht anders, ist doch auch künftig die Bundesfinanzpolitik durch Verfassungsbestimmungen zu regeln, damit sie der Mitsprache von Volk und Ständen des Volkes offensteht.

Der Auftrag an den Bund zur Harmonisierung der kantonalen Steuern und zum Finanzausgleich muss zwingend sein, weshalb die «Kann»-Formulierung beseitigt werden muss. Hier haben wir es mit einer zentralen Problematik kantonaler Steuerpolitik zu tun, die vom Bund her harmonisiert werden muss, und zwar formell wie materiell, damit nicht der Föderalismus ad absurdum geführt und stossende Ungleichbehandlungen zwischen den Bürgern fortgesetzt werden. Man könnte sich sogar vorstellen, dass noch grössere Teile des Steueraufkommens durch den Bund erhoben und dann an die Kantone nach einem festzulegenden Schlüssel zurückgegeben werden. Vor allem für die Besteuerung der Unternehmen ist diese Möglichkeit eindringlich zu fordern, um eine wettbewerbspolitisch und regionalpolitisch neutrale Belastung zu erreichen.

Organisation des Bundes (Artikel 57 folgende)

Diesen Bestimmungen kann man zustimmen und sich an den kleinen Fortschritten, die sie bringen, freuen. Vor allem muss die Proportionalwahl für den Ständerat ganz eindrücklich gefordert werden. Der Artikel 60 darf also nicht zugunsten der Variante aufgegeben werden. Die heutige Zusammensetzung des Ständerats widerspiegelt die schreiende Ungerechtigkeit des Majorzsystems, welches zu einer markanten Untervertretung ganzer Volksgruppen führt und eine Partei untragbar privilegiert.

Sollte man sich nicht zu dieser Lösung durchringen können, so wäre eine Verschiebung des Gewichts zur Volkskammer und weg vom Ständerat im heutigen Zweikammersystem ein logischer, und je länger desto eindringlicher hörbarer Forderungspunkt.

Volksinitiative (Artikel 64-66)

Der Formulierung unter den Artikeln 64 und 66 geben wir vor den Varianten den Vorzug. Den Artikel 65 lehnen wir aber ab. Wenn 3 Kantone ein gleiches Initiativrecht wie das Volk haben, wird der Föderalismus ad absurdum geführt. Das Initiativrecht soll ein Volksrecht sein. Die kantonalen Parlamente sollen sich nicht auf so ausgeprägte Weise über das Volk hinweg in die Bundespolitik einschalten.

Was aber aus den Varianten unbedingt zu verwirklichen ist, das steht in Artikel 66: Falls über eine Initiative und einen Gegenvorschlag der Bundesversammlung abgestimmt wird, müssen zwei «Ja» möglich sein. Diese Form der Eventualabstimmung ist ein erster Schritt zu flexiblerer Volksbefragung und schafft gleichzeitig eines der übelsten Mittel der etablierten Gewalten weg, eine aussichtsreiche Initiative zu bodigen, indem die Befürworter durch einen Gegenvorschlag gespalten werden, weil zwei Ja ungültig sind.

Anhörung von Kantonen, Parteien, Organisationen (Artikel 69)

Die Regelung des Vernehmlassungsverfahrens, einer wesentlichen Konsequenz unserer plebisitären Demokratie (L. Neidhardt), ist unter der gegenwärtigen Verfassung zwingender und besser geregelt als im Neuentwurf. Der reibungslose Lauf der Erarbeitung und des Vollzugs von Gesetzen wird wesentlich getragen vom Beizug der Kantone, Parteien und Organisationen.

Unvereinbarkeiten (Artikel 71): In der geltenden Verfassung wird gesagt, die Mitglieder des Ständерates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte könnten nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein. Die Frage der Unvereinbarkeiten für Beamte und andere Personen im Dienst des Bundes kann deshalb nicht einfach der Gesetzesstufe zugewiesen werden, um Schwierigkeiten auf Verfassungsebene auszuweichen. Der neue Text lässt sogar eine Verschlechterung der geltenden Ordnung zu und ist deshalb abzulehnen. Die Beamten des Bundes wünschen im Gegenteil ausdrücklich die Aufhebung der bestehenden Unvereinbarkeit von Beamtung und Nationalratsmandat. Die Frage stellt sich höchstens für die vom Bundesrat gewählten Chefbeamten mit einiger Berechtigung.

Ergänzende Bestimmungen (Artikel 75): Wie wir zu Artikel 29 ausführten, ist hier oder in einem besonderen Artikel die Mitbestimmung im öffentlich-rechtlichen Dienstbereich zu ordnen. Mit dem Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe sind wir der Meinung, dass es möglich ist, Gesetze, welche das Dienstverhältnis im öffentlich-rechtlichen Bereich ordnen, weitgehend von Detailbestimmungen zu entlasten und vermehrt als Rahmengesetze zu konzipieren. Die Ausführung dieser Rahmen gesetze wäre sodann Sache von paritätischen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen, wobei die Exekutive nur noch einzuschalten wäre, wo über eigentliche Staatsaufgaben entschieden werden muss (zum Beispiel gesetzeskonforme Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, Auswirkungen von grösserer Tragweite wirtschaftlicher oder finanzieller Natur). Es wäre ebenfalls denkbar, die Entscheidungsbefugnisse primär bei der Exekutive zu belassen und nur für Fälle, in denen sich der Bund als Arbeitgeber und die Organisationen seiner Arbeitnehmer nicht verständigen können, paritätische

Gremien mit schiedsgerichtlichen Befugnissen vorzusehen. Wir beantragen, auf Verfassungsebene wenigstens die unerlässlichen Voraussetzungen für eine solche Mitbestimmung zu schaffen.

Die Bundesversammlung

Die Variante zu Artikel 77, wonach die beiden Kantone Basel zwei und die grössten Kantone drei Ständeräte entsenden dürfen, stellt einen Fortschritt gegenüber dem heute geltenden und die Bevölkerungsverhältnisse völlig verzerrenden Zustand dar.

Die sehr vagen Bestimmungen unter Artikel 82, welche die Planung von Zielen und Mitteln der Staatstätigkeit der Bundesversammlung zuhält, braucht es nicht, da dies wohl selbstverständlich ist. Die Erwähnung solcher Kompetenzen könnte allenfalls sogar dazu führen, dass das, was hier nicht wörtlich ausgedrückt ist, als nicht der Bundesversammlung zustehend angesehen würde. Dies muss man vermeiden – der Artikel ist zu streichen.

Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zum Truppenaufgebot unter Artikel 85, Absatz e) soll man folgendermassen neu formulieren: «... bewilligt Truppenaufgebote ausserhalb des normalen Dienstbetriebs».

Zum Verfahren des parlamentarischen Betriebs müssen unter den Artikeln 87 und 88 vermehrte Öffentlichkeit und die Bereitstellung eines ausreichenden Hilfsapparates für die Parlamentarier aufgezählt werden. Auch der Zugang der Parlamentarier zu allen Dokumenten der Verwaltung und zur Anhörung ihrer Beamten muss vorgesehen sein.

Der Bundesrat (Artikel 94 und folgende)

Artikel 95, Absatz 1 könnte auch «mindestens 7 Mitglieder» für den Bundesrat vorsehen.

Die Diskussion um die Zahl der Bundesräte bleibt aber an der Oberfläche des Problems hängen. Der Artikel 97 zeigt das wahre Gesicht der anvisierten Machtverhältnisse, indem der Bundesrat hier dank der Aufzählung seiner Zuständigkeiten, aber auch dank der faktischen Macht und Mittelfülle, wie sie heute vorhanden ist, das Übergewicht über das Parlament erhält. In diesem Lichte sind die vorher gemachten Bemerkungen zur materiellen Stärkung der Parlamentstätigkeit zu sehen. Als Grundsatz einer gleichgewichtigen Kompetenzordnung könnte, entsprechend moderner Staatstheorie, die Formulierung vorangestellt werden: «Bundesrat und Parlament führen die Staatstätigkeit».

Die übrigen Bestimmungen dieses Kapitels sind unterstützenswert. Der Artikel 104 muss wiederum im Sinne der unter den Grundrechten gemachten Ausführungen die Öffentlichkeit der Verwaltung, den Zugang zu Unterlagen, Beamten und Entscheidungsprozesse sowie

die Auskunftspflicht gegenüber Medien und Parlament enthalten. Die Bundeskanzlei darf nicht zugleich Stabsstelle von Parlament und Bundesrat sein. Der Artikel 106 muss eine eigenständige Stabsstelle für das Parlament vorsehen. In den USA verfügt das Parlament sogar über eine eigene Kontrollabteilung gegenüber der Verwaltung, was stark zur grossen Rolle jener Gesetzgebungsbehörde beiträgt.

Verfassungsgerichtsbarkeit (Artikel 109)

Hier sprechen wir uns sehr klar für die Variante aus, welche die Bundesgesetze und Bundesdekrete von der Überprüfung durch die Verfassungsgerichtsbarkeit ausnimmt. Verfassungsgerichte können, besonders bei Vorliegen konträrer Machtverhältnisse in der Legislative, die politisch führenden Gewalten des Landes unterlaufen. Ein Gericht ist nämlich nie frei von politisch klar anzusiedelnden Meinungen und eignet sich daher schlecht für den Ersatz der Legislative. Die pluralistische Schweizer Politiklandschaft ist kein Boden für eine Richterherrschaft.

Hingegen muss die Möglichkeit des Bürgers, zu seinem Recht zu kommen, gesichert werden (unter anderem durch eine Senkung des Streitwerts in arbeitsrechtlichen Fragen, heute 8000 Franken).

Der Artikel 111 muss ein Verbot von Sondergerichten enthalten.

III Zusammenfassende Wertung

Die neue Verfassung verdient eine eingehende Diskussion. Sie stürzt beileibe unsere Institutionen und Rechte nicht um, sondern bringt Bestimmungen, welche zum Teil die bereits gegenüber 1848 oder 1874 gewaltig veränderte Gesellschaft realistisch fassen, und zum Teil einige wünschbare Schritte vorwärts über das bisher mühsam Erreichte hinaus wagen. Würden die herrschenden Kräfte unseres Landes auf den Verfassungsentwurf nicht eintreten wollen, dann hätten die fortschrittlichen und echt liberalen Kräfte sofort die dringendsten Punkte aufzunehmen, wie etwa die Proporzwahl des Ständerates, die Änderung des Abstimmungsverfahrens bei Gegenvorschlägen, die Abschaffung des Ständemehrs, den Katalog der Grundrechte und ihre Drittirkung – insbesondere auch die Gleichheit von Mann und Frau –, die entkrampftere Fassung der Wirtschafts- und Eigentumsordnung.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, im voraus für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken werden und versichern Sie des Ausdruckes unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerischer Gewerkschaftsbund